



## **Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 28.04.2026 – Auszug aus Drucksache 19/11928 –**

### **Frage Nummer 8 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter  
**Dr. Markus  
Büchler**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)

Ich frage die Staatsregierung anlässlich der Information der CSU im Ausschuss für Wohnen, Bau und Verkehr am 02.12.2025, dass ein Innenministerielles Schreiben (IMS) zur Verwaltungsvorschrift des Straßenverkehrs in Arbeit sei und demnächst kommen werde, ob die Staatsregierung zur am 09.04.2025 in Kraft getretenen zwölften Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) ergänzende Vollzugshinweise oder andere Vorgaben für Straßenverkehrsbehörden beispielsweise in Form eines Innenministeriellen Schreibens, wie vom Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr angekündigt, herausgegeben wird oder die Staatsregierung diesbezüglich keine entsprechenden Vorgaben mehr an die Straßenverkehrsbehörden versenden wird und wie bewertet die Staatsregierung die Tatsache, dass viele bayerische Straßenverkehrsbehörden ausdrücklich mit Verweis auf das angekündigte, aber noch ausstehende IMS einschlägige Anträge von Kommunen auf verkehrsberuhigende Maßnahmen einstweilen in der Sache nicht entscheiden und abwarten?<sup>1</sup>

### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

Es ist beabsichtigt, die angesprochenen ergänzenden Vollzugshinweise zur StVO-Novelle (StVO = Straßenverkehrs-Ordnung) den nachgeordneten Behörden nach Durchführung der erforderlichen Beteiligungen bis voraussichtlich Ende des zweiten Quartals 2026 als Innenministerielles Schreiben (IMS) zur Verfügung zu stellen.

Mit der erfolgten Ankündigung ergänzender Vollzugshinweise zu einem späteren Zeitpunkt in Form eines IMS ist kein Vollzugsverbot verbunden, sondern die zuständigen Straßenverkehrsbehörden können über eine verkehrsrechtliche Anordnung seit deren Inkrafttreten unmittelbar auf Grundlage der novellierten StVO und Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) selbst in eigener Verantwortung entscheiden. Diesbezüglich wird auf die Antwort der Staatsregierung auf die Anfrage zum Plenum des Abgeordneten Dr. Markus Büchler zur Plenarsitzung am 21.10.2025 (Drs. 19/8609 vom 20.10.2025) Bezug genommen. Unter Berücksichtigung des dort genannten IMS vom 27.09.2024 sowie der mit den

<sup>1</sup> vgl. Pressebericht Main-Echo vom 11.04.2026 „Schulweg in Lohr: Ärger über angekündigtes Schreiben von Innenminister Herrmann“

Regierungen durchgeführten Dienstbesprechungen lassen sich die gängigen Fallkonstellationen bereits mit einer sorgfältigen, abgeschichteten Prüfung anhand des Wortlauts der StVO und VwV-StVO lösen. Die nachgeordneten Behörden wurden mit E-Mail vom 20.04.2026 diesbezüglich erneut sensibilisiert.

Bei der Novellierung von StVO und VwV-StVO ist zwischen den unterschiedlichen Inhalten zu differenzieren. Eine wesentliche Neuerung ist unter anderem die Möglichkeit der Einrichtung von Flächen für den fließenden und ruhenden Fahrradverkehr und von Flächen für den Fußverkehr. Zielsetzung und Anordnungsgrund hierfür sind allerdings Gründe des Klima- und Umweltschutzes, der Gesundheit und der geordneten städtebaulichen Entwicklung, nicht jedoch die Verkehrsberuhigung als solche. Weiterer, jedoch getrennt zu betrachtender zentraler Gegenstand sind erweiterte Anordnungsmöglichkeiten der Straßenverkehrsbehörden im Hinblick auf Tempo 30 durch Ausweitung des bestehenden Katalogs an Örtlichkeiten. Somit besteht auch auf Grundlage der novellierten StVO keine Grundlage für Kommunen, aufgrund allgemeiner Erwägungen pauschale Maßnahmen zum Zwecke der Verkehrsberuhigung anzuordnen bzw. bei den zuständigen Straßenverkehrsbehörden zu beantragen.